

**Abwasserverband Kläranlage
Reichenbach an der Fils**

Vorlage ABW/2020/002

Datum: 03.03.2020
Amt: Hauptamt
Verantwortlich: Weidenbacher-Richter, Sabine
Aktenzeichen: 708.10
Vorgang:

Unterschrift



Beratungsgegenstand

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

Verbandsversammlung des 19.10.2020 **öffentlich** **beschließend**
Zweckverbandes Kläranlage

Anlagen:
keine

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

Als Verbandsvorsitzender wird Bürgermeister Bernhard Richter,
als 1. Stellvertreter Bürgermeister Gerhard Kuttler,
als 2. Stellvertreter Bürgermeister Frank Buß und
als 3. Stellvertreter Bürgermeister Eberhard Keller
gewählt.

Sachdarstellung:

Nach § 10 der Verbandssatzung ist die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter nach jeder Neuwahl der Verbandsversammlung vorzunehmen. Dies ist nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat der Fall.

Die Besetzung der Stelle der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter einschließlich ihrer Reihenfolge kann sich nach dem Kostenverteilungsschlüssel richten.

Nach dem derzeitigen Stand (2018) gilt folgender Kostenverteilungsschlüssel:

Reichenbach an der Fils	51,75 %
Hochdorf	24,83 %
Plochingen	12,44 %
Ebersbach an der Fils	10,98 %

Es wird vorgeschlagen, dass Bürgermeister Bernhard Richter den Vorsitz übernimmt, der 1. Stellvertreter ist Bürgermeister Gerhard Kuttler, der 2. Stellvertreter ist Bürgermeister Frank Buß, 3. Stellvertreter ist Bürgermeister Eberhard Keller.

Nachdem es sich bei der Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (gem. § 37 Abs. 7 GemO) um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, liegen hier keine Ausschlussgründe einer Befangenheit vor (§ 18 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt nach § 48 in Verbindung mit § 37 Abs. 7 GemO in getrennten Wahlgängen.

Die Wahlen in der Verbandsversammlung haben grundsätzlich geheim durch einheitliche Stimmabgabe mittels Stimmzettel zu erfolgen. Die stimmführenden Vertreter können aber offen wählen, sofern Einverständnis vorliegt.